

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09. August 2024

Seite 48

77. Jahrgang - Nr. 21

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Bekanntmachung der SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) als Grundversorgerin nach § 36 Abs. 2, S. 1 EnWG

Stadt Coburg

Ladenschlussgesetz; Ersuchen der Stadt Coburg um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass der „Winterzaubernacht“ am Samstag, 30.11.2024

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von einem Restaurant zu einer Vergnügungsstätte mit Gastronomie, auf dem Grundstück, Lossastraße 6 in Coburg (Fl.-Nr. 1053/22 Gmkg. Coburg), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 24.07.2024, BauRegNr. 20220191

Stadt und Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) als Grundversorgerin nach § 36 Abs. 2, S. 1 EnWG

Im Strom- und Erdgasnetzgebiet der allgemeinen Versorgung der SÜC wurde zum Stichtag 01.07.2024 jeweils festgestellt, welches Energieversorgungsunternehmen die meisten Haushaltskunden i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG mit Strom respektive Erdgas beliefert und insofern zuständiger Grundversorger für die Jahre 2025 bis 2027 ist.

Stromseitig bleibt die SÜC in ihrem Netzgebiet Grundversorgerin für die Städte und Gemeinden Coburg, Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Grub am Forst, Lautertal, Meeder, Michelau (OT Oberreuth), Mitwitz, Niederfüllbach, Sonnefeld, Untersiemau, Bad Staffelstein (OT Altenbanz, Hausen und Zilgendorf), Weidhausen bei Coburg und Weitramsdorf.

Erdgasseitig bleibt die SÜC in ihrem Netzgebiet Grundversorgerin für die Stadt Coburg sowie die Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Lautertal und Weitramsdorf.

Auf Grundlage der gültigen Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung in Verbindung mit den jeweils aktuell veröffentlichten allgemeinen Preisen sowie Ergänzenden Bedingungen der SÜC zu den Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen bieten wir insofern innerhalb unseres Grundversorgungsgebietes für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG Strom und Erdgas zu folgenden allgemeinen Preise an:

Strom:

	in Gemeinden bis 25.000	in Gemeinden mit mehr als 25.000 bis 100.000 Einwohner
Arbeitspreis		
Netto Cent/kWh	33,34	33,61
Brutto Cent/kWh	39,67	40,00

Der Grundpreis richtet sich nach der tatsächlich installierten Messeinrichtung und beträgt:

	Netto/Jahr	Brutto/Jahr
bei einem konventionellen Zähler bzw. einer modernen Messeinrichtung	134,85 Euro	160,47 Euro
bei einem intelligenten Messsystem bei einem Jahresverbrauch		
- bis inkl. 10.000 kWh	134,85 Euro	160,47 Euro
- über 10.000 - 20.000 kWh	160,06 Euro	190,47 Euro
- über 20.000 - 50.000 kWh	193,67 Euro	230,47 Euro
- über 50.000 - 100.000 kWh	218,88 Euro	260,47 Euro
ohne SÜC-Messung	118,04 Euro	140,47 Euro

Die oben genannten Bruttopreise beinhalten den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 Prozent.

Erdgas*:	Netto	Brutto
Arbeitspreis	10,08 Cent/kWh	12,00 Cent/kWh
Grundpreis	99,60 Euro/Jahr	118,52 Euro/Jahr

Die oben genannten Bruttopreise beinhalten den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 Prozent.

* Sofern der jeweilige Produktvertrag nicht zum 30.09.2024 gekündigt wird/wurde, gelten die vorbezeichneten Preise mit Wirkung ab dem 01.10.2024 auch für SÜComfort Gas.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

SÜContact
Telefon 09561 749-1555
E-Mail: kontakt@suec.de
www.suec.de

Stadt Coburg

Ladenschlussgesetz; Ersuchen der Stadt Coburg um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass der „Winterzaubernacht“ am Samstag, 30.11.2024

Mit Schreiben vom 10.07.2024 hat die Regierung von Oberfranken, Bayreuth, folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Coburg (Stadtplanauszug kann im Rechtsamt eingesehen werden)

am Samstag, 30.11.2024

in der Zeit von 20:00 Uhr – 23:00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Winterzaubernacht“ geöffnet sein dürfen.

gez. Zingler

Oberregierungsrat

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von einem Restaurant zu einer Vergnügungsstätte mit Gastronomie, auf dem Grundstück, Lossaustraße 6 in Coburg (Fl.-Nr. 1053/22 Gmkg. Coburg), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 24.07.2024, BauRegNr. 20220191

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 24.07.2024, BauRegNr. 20220191, Herrn Asmet Bajrami, Siemensstraße 27, 96465 Neustadt b. Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung von einem Restaurant zu einer Vergnügungsstätte mit Gastronomie, auf dem Grundstück Lossaustraße 6, (Fl.-Nr. 1053/22 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. I Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo., Di. u. Do.:	8.30 Uhr - 15.30 Uhr
Mi. u. Fr.:	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 02.08.2024
STADT COBURG

Hans-Herbert Hartan
2. Bürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1014 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags